



Sportversicherungs- vertrag



Pferdesportverband
Westfalen e.V.

Herausgeber:

Pferdesportverband Westfalen e.V.

Sudmühlenstraße 33 48157 Münster

Tel. (02 51) 3 28 09-30, Fax -66

zentrale@pv-muenster.de

www.pferdesport-westfalen.de

Redaktion: Jochen Grahn

2. überarbeitete Auflage, Münster 2013

Sportversicherungs- vertrag



Pferdesportverband
Westfalen e.V.

Vorwort

Die vielen und ständig wiederkehrenden Fragen haben in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. im Jahr 2002 zu einer Artikelserie im Verbandsorgan „Reiter & Pferde in Westfalen“ geführt. Die positive Resonanz auf die Veröffentlichungen und die Notwendigkeit für die Funktionsträger im Verein ein Nachschlagewerk bereit zu stellen war Auslöser für die Ausgabe des PV-Briefes 2/2002. Dieser wurde nun mit dem vorliegenden PV-Brief aktualisiert. Die Ausführungen zur Sportversicherung beziehen sich auf das aktuelle Merkblatt – gültig ab 01.01.2012.

Die Besonderheiten des Pferdesports in Bezug auf den Versicherungsschutz der Vereine und ihrer Mitglieder hat die Verantwortlichen im Pferdesportverband Westfalen e. V. veranlasst, über den Sport-Versicherungsvertrag hinaus Rahmenverträge zur Absicherung von Risiken, die speziell den Pferdesport betreffen, abzuschließen. Der Abschluss dieser Rahmenverträge ermöglichte eine deutliche Reduzierung der Versicherungsbeiträge gegenüber Einzelverträgen.

Bei den Rahmenverträgen unterscheiden wir zwischen den Verträgen, die vom Pferdesportverband Westfalen e. V. für alle Vereine abgeschlossen wurden und aus Mitteln des Verbandes bezahlt werden und Verträgen, die auf freiwilliger Basis von den einzelnen Kreisreitverbänden bzw. Vereinen abgeschlossen und bezahlt werden.

Trotz großer Sorgfalt können in den folgenden Artikeln, Vertragsauszügen und Tabellen nicht alle möglichen Varianten von Risiken aufgezeigt werden und erheben daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei aller Verantwortung für die im Verein engagierten Mitglieder ist der Hinweis notwendig, dass der Sport-Versicherungsvertrag und auch die Rahmenverträge des Pferdesportverband Westfalen e. V. eine private Vorsorge der Vereinsmitglieder nicht ersetzen können.

Inhalt

Vorwort	2
Teil I - Der Sport-Versicherungsvertrag	4 - 14
Tierhalter- und -hüterhaftpflicht	4
Haftpflichtversicherung	6
Sport-Unfall- und -Krankenversicherung	10
Reisegepäck-, Rechtsschutz- und Vertrauensschaden-Versicherung	13
Teil II - Exemplarische Aufstellung von Risiken (Tabelle)	16
Teil III - Rahmenverträge (Auszüge)	
Privater Reit- und Fahrsport	18
Haftpflichtversicherung für Ärzte, Sanitätsdienst und Tierärzte	24
Haftpflichtversicherung für Pferde/Ponys auf Probe im Vereinsrahmen	26
Nichtmitglieder-Versicherung	26
Tierhalter-Haftpflicht bei Schnupperstunden / -kursen	28
Tierhalter-Haftpflicht bei zur Verfügung gestellten Pferden /Ponys	29
Tierhalter-Haftpflicht bei der Vergabe von Reitbeteiligungen	30
Haftpflichtversicherung für Schäden an Pensionspferden – Besonderer Verwahrungsvertrag	31
Versicherungsschutz bei Veranstaltungen des Bildungswerkes (Außenstelle Pferdesportverband Westfalen e. V.)	32
Kooperation von Vereinen mit Schulen, Kindergärten etc.	33
Teil IV	
Kostenfreier Risiko-Check für Vereine	34
Schadenbearbeitung	36

I. Sportversicherungsvertrag: Tierhalter- und Hüterhaftung im Pferdesportverein

Die Mitglieder von Pferdesportvereinen wissen, dass der Umgang und die Beschäftigung mit einem Tier sinnvoll sind und große Freude machen. Wir haben es jedoch bei dem „Sportgerät“ Pferd/Pony mit einem lebendigem Wesen zu tun, dessen Haltung mit vielerlei Gefahren für die Allgemeinheit verbunden ist, die sich typischerweise aus der Unberechenbarkeit der tierischen Natur ergeben und zu Schäden führen. Der Gesetzgeber hat deshalb dem Tierhalter und -hüter eine besondere haftungsrechtliche Verantwortung aufgebürdet. Nach § 833 BGB hat der Halter eines Pferdes/Ponys grundsätzlich für jeden Schaden einzustehen, den sein Tier anrichtet. Dieser Paragraf stellt eine Durchbrechung des uns bekannten Verschuldensgrundsatzes dar und macht einer Sonderregelung Platz. Mit anderen Worten: Die Haftung ist allein schon gegeben, wenn der Schaden durch das willkürliche Verhalten eines Tieres verursacht wird, gleichgültig, ob damit ein Verschulden des Tierhalters einhergeht oder nicht. Auch der Tierhüter trägt besondere Verantwortung. Er haftet ebenfalls für Schäden, die das Tier verursacht. Er kann nur dann nicht zum Schadenersatz herangezogen werden, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Diese Grundinformationen dienen dazu beurteilen zu können, ob der Versicherungsschutz, den der Verein als Halter und Hüter von Pferden/Ponys benötigt, in ausreichendem Maß vorhanden ist oder noch erworben werden muss.

Erweiterter Versicherungsschutz

Die über den Sport-Versicherungsvertrag bestehende Haftpflichtversicherung gewährt dem Pferdesportverein eine umfassende Absicherung. Unter anderem ist der Verein als Halter eigener Pferde/Ponys versichert. Dies bedeutet eine ausreichende Absicherung beim Einsatz der Tiere für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Der Pferdesportverband Westfalen e. V. hat in Gesprächen mit dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. und dem Sport-Versicherer, der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, erreichen können, dass der Versicherungsschutz der Vereine ausgeweitet wird.

Darum genießt der Tierhalter (Verein) die Absicherung auch dann, wenn die Pferde/Ponys Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden (Schnupperstunden, Kurse etc.). Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dieser Versicherungsschutz nicht gewährt werden kann für den Fall, dass der Verein seine Pferdes/Ponys im Rahmen eines gewerblichen Nebenbetriebes (kommerzielle Maßnahme) einsetzt oder

die Tiere außerhalb der satzungsgemäßen Vereinsarbeit für private Ausritte zur Verfügung stellt. Für diese Fälle ist eine zusätzliche Tierhalter-Haftpflichtversicherung notwendig.

Der Pferdesportverband Westfalen e. V. konnte ein weiteres besonderes Zugeständnis des Sport-Versicherers erreichen. Seit dem genießen die im Verband organisierten Pferdesportvereine als Hüter von Pferden/Ponys Versicherungsschutz, wenn diese für eine begrenzte Zeit (bis zu drei Wochen) dem Verein überlassen werden, um die Eignung für die Vereinsarbeit zu testen. Offensichtlich bestand ein großer Bedarf an dieser Absicherung, da solche „Eignungsprüfungen“ (Probezeit) häufig stattfinden. Die Verantwortlichen sind nun der Sorge enthoben, für einen relativ kurzen Zeitraum Versicherungsschutz erwerben zu müssen. Voraussetzungen für diesen speziellen Versicherungsschutz ist, dass die Pferde/Ponys zur Probe dem Pferdesportverband Westfalen e. V. sofort schriftlich gemeldet werden. Nachträgliche oder mündliche Mitteilungen begründen keinen Versicherungsschutz.

Für Pferde/Ponys, die dem Verein von Vereinsmitgliedern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt werden, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, besteht kein Versicherungsschutz. Gleichwohl ist der Verein als Hüter oder auch als Halter des Pferdes/Ponys schadenersatzpflichtig. Als Tierhalter ist anzusehen, wer an der Haltung ein eigenes Interesse und durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht nur ganz vorübergehend, sondern auf gewisse Dauer. Zwar bleibt

der Entleiher Eigentümer des Pferdes/Ponys; die Haltereigenschaft geht jedoch auf den Verein über. Da die Sport-Haftpflichtversicherung keine Absicherung zur Verfügung stellt, ist zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich, der über das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V. erworben werden kann.

Wir halten fest: Vereine, die ausschließlich eigene Pferde/Ponys halten und diese zu satzungsgemäßen Zwecken einsetzen, sind über die Haftpflichtversicherung des Sport-Versicherungsvertrages ausreichend versichert. Für einen begrenzten Zeitraum wird auf Grund besonderer Vereinbarung auch Versicherungsschutz für diejenigen Pferde/Ponys zur Verfügung gestellt, die dem Verein zur Probe überlassen werden (drei Wochen).

Kein Versicherungsschutz wird dem Verein gewährt, wenn diesem von Vereinsmitgliedern oder anderen Dritten Pferde/Ponys für reitsportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Rückfragen richten Sie bitte an den Pferdesportverband Westfalen e. V. oder das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V.

Versichert:

Vereinspferde auf dem Weg in die Vereinsreitstunde >



I. Sportversicherungsvertrag: Die Haftpflichtversicherung im Pferdesportverein

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass jeder, der einen Schaden verursacht hat, ihn auch gut machen müsse. Voraussetzung für die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ist vielmehr außer der Verursachung das Verschulden. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen schon die reine Verursachung zum Schadenersatz verpflichtet, bestätigen nur diese Regel.

Grundsätzlich haftet jeder für die von ihm selbst, d. h. durch eigene Handlungen oder Unterlassun-

gen schuldhaft verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der Schadenverursacher voll- oder minderjährig ist, ob er allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat. Die wichtigste und grundlegende Bestimmung der Verschuldenshaftung enthält der § 823 BGB. Der Gesetzestext teilt das Verschulden in zwei Verschuldensarten, nämlich Vorsatz und Fahrlässigkeit, ein. Jedem kann mal was zustoßen, auch wenn er noch so gut aufpasst.

Die Sport-Haftpflichtversicherung schützt Übungsleiter und Ausbilder, die für den Verein tätig sind



Und keiner ist davor gefeit, selbst einen Schaden anzurichten und dafür zahlen zu müssen (als Fußgänger, Pferdesportler, Helfer im Verein etc.). Doch vor den kleinen und großen Katastrophen des Alltags braucht keiner zu kapitulieren. Versicherungen, insbesondere die Haftpflichtversicherung, geben Halt und Rückendeckung, so dass insbesondere Haftungsfolgen finanziell ihren Schrecken verlieren. Die Haftpflichtversicherung hält uns den Rücken frei und schützt unser Vermögen vor Schadenersatzansprüchen. Diese Regelung gilt selbstverständlich nicht für Schäden, die durch Vorsatz verursacht wurden.

Denn wer einen Anderen schädigt, muss dafür gerade stehen. Dies gilt nicht nur im täglichen Leben, sondern auch bei der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband. Die Sporthilfe NRW e. V., hat deshalb mit dem Sportversicherer, der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, einen Haftpflichtversicherungsvertrag konzipiert, der dem Verein, den Organen des Vereins, den Mitgliedern, Übungsleitern / Reitlehrern und Helfern einen umfassenden Versicherungsschutz und damit eine Absicherung der Risiken zur Verfügung stellt.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Durch den Sport-Versicherungsvertrag erhält der Verein als Veranstalter von Maßnahmen einen umfassenden Versicherungsschutz. Bei der Durchführung von Trainingsmaßnahmen, Wettkämpfen und der Durchführung von über den Vereinscharakter hinaus gehenden öffentlichen Veranstaltungen ist er ebenso versichert wie bei der Durchführung von Fahrtveranstaltungen, die touristischen oder kulturellen Charakter besitzen. In diesem Zusammenhang kommen als potenziell Haftende der Verein, seine Organe, eingesetzte



Der Verein ist als Turnierveranstalter versichert

Reitlehrer / Übungsleiter oder auch Helfer in Frage, die für den Verein tätig werden.

Alle Beteiligten können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen auf den Versicherungsschutz der Sportversicherung zurückgreifen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die handelnden Personen dies im Auftrag des veranstaltenden Vereins tun.

Verein als Haus- und Grundbesitzer oder Mieter / Pächter von Sportanlagen

Um seinen satzungsgemäßen Auftrag zu erfüllen, greifen die Vereine häufig entweder auf eigene oder gemietete / gepachtete Anlagen zurück. In diesem



Wer eine Reitanlage betreibt, ist versicherungspflichtig.

Zusammenhang sind mannigfaltige Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter versteht man die Verpflichtung eines Jeden, der durch sein Tun eine Gefahrenlage geschaffen hat, die zur Abwendung eines Schadens von Personen oder Sachen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Diese allgemeine Rechtspflicht besteht neben den Verpflichtungen, die bereits durch evtl. Schutzgesetze auferlegt sind. Verkehrssicherungspflichtig sind demnach insbesondere alle, die auf einem Grundstück einen Verkehr eröffnen, wie z. B. der Pferdesportverein. Was der Pflichtige im Einzelfall zu tun hat, um Schäden von Dritten fern zu halten, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. So muss der Pferdesportverein dafür sorgen, dass die Zugänge zur Anlage gefahrfrei nutzbar sind, dass sie

im Winter von Schnee und Eis möglichst frei gehalten, wenn nötig gestreut werden, dass die Reithalle den üblichen Erfordernissen entspricht und in einem ordentlichen Zustand gehalten wird. Diese wenigen Beispiele dürften die Bedeutung der Verkehrssicherungspflichten hinreichend beschreiben. Sollte dennoch einmal die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen (Fahrlässigkeit) und einem Dritten ein Schaden zugefügt werden, greift die Absicherung der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Wenn der Verein als Mieter / Pächter auf kommunale Einrichtungen zurück greift, gilt das bisher Beschriebene. Hinzu kommt, dass der Verein auch für Mietsachschäden gerade zu stehen hat, die am Eigentum der

Kommune entstehen. Auch hier wird der Sport-Versicherungsvertrag ebenfalls seiner Schutzfunktion gerecht, indem er Vereinen Deckungsschutz bereit stellt.

Schäden, die z.B. an geliehenen Zelten oder Verkaufsständen anlässlich der Pferdesportveranstaltung entstehen, sind allerdings nicht versichert. Dieses Risiko kann durch einen Zusatzvertrag versichert werden. Entsprechende Angebote erhalten Sie beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V..

Die Vielfalt der Aufgaben des Vereins verlangt einen ebenso umfassenden Versicherungsschutz, der vor Inanspruchnahme schützt. Im Hinblick darauf erhebt die vorgenommene Beschreibung des Versicherungsschutzes der Sport-Haftpflichtversicherung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir empfehlen jedoch allen, dem Pferdesportverband Westfalen e. V. angeschlossenen Vereinen, ihre Versicherungsverträge zu überprüfen. Häufig genug kann festgestellt werden, dass die ohnehin beschränkten Mittel der Vereine für Versiche-

rungsschutz verwendet werden, der bereits über den Sport-Versicherungsvertrag zur Verfügung gestellt wird.

An dieser Stelle verweisen wir auf das Angebot „Risikocheck“ des Pferdesportverband Westfalen e. V.. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Risikocheck“ dieses PV-Briefes.

Vereinseigene Arbeitsmaschinen

Gerade Pferdesportvereine nutzen Arbeitsmaschinen, um ihre Anlage und Ställe zu pflegen und eigene oder fremde Weideflächen / Reitplätze in Ordnung zu halten. Um dem berechtigten Interesse nach Absicherung dieser Arbeitsmaschinen entgegen zu kommen, hat sich der Sportversicherer entschlossen, den Vereinen für eigene, nicht zulassungspflichtige, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zur Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h und deren Anhänger, die ausschließlich zur Pflege der Sportanlagen eingesetzt werden, Versicherungsschutz zu gewähren.

Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen (unter 20 km/h) sind versichert.



I. Sportversicherungsvertrag: Die Sport-Unfallversicherung

Am Arbeitsplatz, auf dem Weg in die Fabrik und ins Büro, wie auch auf dem Nachhauseweg, ist jeder Arbeitnehmer gesetzlich bei Unfällen versichert. Unfallgefahren drohen aber sehr viel häufiger zu Hause und in der Freizeit. Die Sporthilfe NRW e. V., hat deshalb mit dem Sportversicherer, der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, einen umfassenden Unfall-Versicherungsschutz vereinbart, der den Mitgliedern immer dann zu Gute kommt, wenn sie an satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins (Training, Wettkampf, Vorstandssitzungen etc.) teilnehmen. Gleichwohl kann die Sport-Unfallversicherung nur als Beihilfe für die Mitglieder verstanden werden.

Sie kann keinesfalls die in diesem Bereich notwendige private Vorsorge ersetzen. Leistungen sollen primär dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die versicherten Vereinsmitglieder schwere Unfälle erleiden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen geringerer Art sollen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.

Versicherungsleistungen sind erst ab einem Invaliditätsgrad von 15 % fällig. Erleidet ein versichertes Vereinsmitglied einen derart schweren Unfall, dass die Ärzte eine vollständige Invalidität feststellen, so werden Leistungen in Höhe von 200.000 € fällig. Eine Invalidität liegt dann vor, wenn die körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten durch

Auch bei größter Sorgfalt und vorbildlicher Einhaltung der Sicherheitsregeln: Unfälle können passieren.



einen Unfall ganz oder teilweise auf Dauer beeinträchtigt ist. Bei vollständiger Invalidität wird die volle, bei Teilinvalidität der dem Grad der Beeinträchtigung entsprechende Teil der Invaliditätssumme ausgezahlt. Bei der schwersten Unfallfolge, dem Todesfall, können die Hinterbliebenen ebenso auf Leistungen der Sport-Unfallversicherung zurück greifen. Oftmals gehen mit einer Sportverletzung längere Arbeitsunfähigkeitszeiten einher, die mit finanziellen Nachteilen verbunden sind (Krankengeld). Die Unfallversicherung unterstützt die Vereinsmitglieder in solchen Fällen wie folgt:

- Ab dem 60. Tag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wird eine einmalige Tagegeld-Pauschale in Höhe von 100 € fällig.
- Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalls an gerechnet (ohne Mitwirkung von Krankheiten und / oder Gebrechen) noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen und / oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von 2.000 € gezahlt.

Voraussetzung dafür, Leistungen aus der Sport-Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen, ist eine unverzügliche Meldung des Unfalls und die Beachtung von Fristen, wenn es darum geht, Leistungen geltend zu machen. Nach Ablauf ei-

ner Frist von 30 Monaten (ab Unfalltag) erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung. Auch der Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung unterliegt der Einhaltung von Fristen. So ist die Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalls geltend zu machen.

Einige Risiken sind nicht versichert. Dies gilt insbesondere für Unfälle in Folge von Trunkenheit (Bewusstseinsstörung), für vorsätzliche Selbstbeschädigung, für Infektionen und Vergiftungen.

Ein besonderes Privileg genießen diejenigen Vereinsmitglieder, die Vereinen eines Kreis-Reitverbandes angehören, der sich über den Pferdesportverband Westfalen e. V. dem Zusatzvertrag „Privates Reiten“ angeschlossen haben. Die Leistungen, die hier beschrieben wurden, können auch in Anspruch genommen werden, wenn beim privaten Reiten / Voltigieren / Fahren und beim privaten Umgang mit dem Pferd ein Unfall eintritt.

I. Sportversicherungsvertrag: Sport-Krankenversicherung

Es ist bekannt, dass in den letzten Jahren in unserem Gesundheitswesen vielfältige Änderungen eingetreten sind. Die meisten dieser Änderungen haben Einsparungen der gesetzlichen Krankenversicherung und damit Einschränkungen für die Versicherten zur Folge. Dies betrifft somit auch die Kosten für Heilbehandlungen nach Sportunfällen, die vom gesetzlichen Krankversicherer übernommen werden. Je mehr Kürzungen erfolgen, um so wichtiger und entscheidender wurde die private Vorsorge des Einzelnen.

Die Sport-Krankenversicherung ist so konzipiert, dass, mit Ausnahme von Zähnen und Brillen, keine Leistungen erbracht werden, die nicht auch von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden. Ebenso kann die Sportversicherung vom Gesetzgeber eingeführte Selbstbehalte oder andere Kostendämpfungsmaßnahmen (Ausnahme Zahnersatz) nicht übernehmen.

Die Leistung der Sport-Krankenversicherung soll einsetzen, wenn alle anderen Leistungsmöglichkeiten erschöpft sind. Dabei kann die Sport-Krankenversicherung die private Vorsorge des Einzelnen nicht ersetzen. Das Vorhandensein eines grundsätzlich ausreichenden Versicherungsschutzes ist deshalb geboten. Die Sportversicherung erstattet, nach Vorleistung der bestehenden Leistungsmöglichkeiten, im Wesentlichen die Kosten für:

- den notwendigen Ersatz natürlicher und künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden Kosten zahnärztlicher Leistungen einschließlich Material und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen bis zu den festgelegten Höchstsätzen mit 40 % des Rechnungsbetrages, höchstens bis zu einer Versicherungssumme von 2.600 € je Sportunfall.

- Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte bis zu einem Höchstbetrag von 50 € je Schadenfall.

- ambulante oder stationäre Behandlung während eines versicherten Auslandsaufenthaltes.

- Rückbeförderung eines Erkrankten oder Überführung eines Verstorbenen.

Damit ist es für Vereinsmitglieder bei versicherten Auslandsaufenthalten nicht mehr erforderlich, eine separate Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen.

Rückfragen richten Sie bitte an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V., Postfach 2540, 58475 Lüdenscheid, Telefon 0 23 51 - 9 47 54-0, Telefax 0 23 51 - 9 47 54-50.

E-Mail: vsbluedenscheid@ARAG-Sport.de



Aus der Sport-Krankenversicherung können bis zu 50 Euro für eine Brille erstattet werden.

I. Sportversicherungsvertrag: Sport-Reisegepäckversicherung

Viele Vereine nehmen mit ihren Mitgliedern an Wettkämpfen im Ausland teil. Darüber hinaus gibt es Fahrtveranstaltungen mit touristischem oder kulturellem Charakter, Studien-, Ferien- und Vergnügungsfahrten sowie Jugendaustauschmaßnahmen, die ebenfalls außerhalb Deutschlands stattfinden.

Sollte dabei, z. B. während des Transports zum Veranstaltungsort und / oder zurück das persönliche Reisegepäck der Mitglieder beschädigt

werden oder abhanden kommen, ist dieser Schadenfall zunächst dem Transportunternehmen anzuzeigen. Erfolgt von dort keine oder nur eine anteilige Leistung, kann der Restbetrag beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. geltend gemacht werden.

Diese erstattet den betroffenen Mitgliedern den nachgewiesenen Schaden bis zu einer Höhe von 2.500 € je versicherte Person.

I. Sportversicherungsvertrag: Sport-Vertrauensschadenversicherung

Die Vertrauensschaden-Versicherung gewährt Versicherungsschutz, wenn beispielsweise Mitglieder des Vorstandes den Verein durch betrügerische Manipulationen in seinem Vermögen (Geld / Geldwerte) schädigen, um sich selbst dadurch einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Ähnliches gilt auch für durch den Vereinskassierer begangene Unterschlagungen.

Darüber hinaus werden Leistungen erbracht, wenn in das Vereinsheim eingebrochen und dabei Bargeld des Vereins gestohlen wird. Ersatz wird auch geleistet, wenn aus dem Haus oder der Wohnung eines Vorstandsmitgliedes oder Kassierers Geld bzw. Geldwerte des Vereins durch schweren Diebstahl entwendet werden. In allen Fällen betragen die Versicherungsleistungen für die Vereine max. 7.500 € je Schadenfall.

I. Sportversicherungsvertrag: Sport-Rechtsschutzversicherung

Vor einem Rechtsstreit ist niemand sicher, ebenso ist sein Ausgang ungewiss. Jährlich kommt es zu tausenden Verfahren nach Verkehrsunfällen, Streitfällen um Wohnungsmietverträge und Prozessen vor Arbeitsgerichten. Verliert man einen Prozess, muss man in aller Regel alle Kosten des Prozessgegners und die Gebühren des eigenen Anwaltes begleichen. Eine Rechtsschutzversicherung wie die der ARAG SE sorgt dafür, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen ohne finanzielle Risiken wahrnehmen können.

Aus der Vertrauensschaden-Versicherung wissen wir, dass Leistungen gewährt werden, wenn sich Vorstandsmitglieder oder Kassierer dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht haben. Häufig wird von diesen Personen

jede Schuld von sich gewiesen und sie bestreiten die gegen sie erhobenen Vorwürfe. In manchen Fällen kommt es auch vor, dass der, dem Verein entstandene Vermögensverlust wesentlich höher ist, als die Höchstersatzleistung aus der Vertrauensschaden-Versicherung.

In allen diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dem Verein in Abstimmung mit dem Rechtsschutzversicherer (ARAG) Schadenersatz-Rechtsschutz zur Durchführung seiner Forderungen zu gewähren. Neben den Mitgliedsverbänden und –vereinen wird auch den Mitgliedern Schadenersatz-Rechtsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gewährt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der



Die Sport-Rechtsschutzversicherung tritt zum Beispiel dann ein, wenn der Verein auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird

Mitgliedsverbände und –vereine vor Arbeits- und Sozialgerichten (Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz). Ebenso hilft die „ARAG Rechtsschutz“ bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Lieferanten, die dem Verband bzw. Verein beispielsweise schadhafte Sportartikel geliefert haben (Vertrags-Rechtsschutz).

Erinnern Sie sich noch an die Ausführungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung? Was ist, wenn ein vereinseigenes Pferd jemanden verletzt und der Verein auf Grund dessen als Tierhalter auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird? Dafür ist die Haftpflichtversicherung des Sport-Versicherungsvertrages zuständig. Was aber geschieht, wenn beispielsweise die Eltern des verletzten Kindes behaupten, der Trainer habe für den Reitunterricht ein völlig ungeeignetes Pferd ausgewählt und sie Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung erstatten? In diesem Fall

gewährt der Sportversicherer Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in einem Strafverfahren.

In allen von uns erwähnten Rechtsschutzfällen kann der Versicherte den Anwalt seines Vertrauens wählen. Dieser vertritt ihn und führt auch seinen Prozess. Die Versicherung kommt für die Anwalts- und Gerichtskosten auf, für Zeugen, Gelder und Sachverständigengebühren sowie für Kosten, die dem Prozessgegner zu erstatten sind – bis zu einer Gesamthöhe von € 75.000. Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200 angerechnet. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn die ARAG SE einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen der Mitgliedsorganisation / des Versicherten wahrnimmt.

Teil II. - Exemplarische Aufstellung von Risiken der Vereine und Vereinsmitglieder

Art	Risiken	versichert über			nicht versichert	
		Sportversicherungsvertrag	Rahmenvertrag	Berufsgenossenschaft	über Rahmenvertrag möglich	kein Rahmenvertrag
Haftpflichtversicherung	Haus- und Grundbesitz	X				
	Bauherren bis 250.000 € Gesamtbausumme	X				
	Pferde im Eigentum des Vereins (Nutzung durch Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen)	X				
	Pferde im Eigentum des Vereins (Nutzung durch Nichtmitglieder bei Vereinsveranstaltungen, z.B. Schnupperkurse)	X				
	Dem Verein zur Verfügung gestellte Pferde / Ponys für den Schulbetrieb				X ¹	
	Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (nicht zulassungspflichtig und ausschließlich zur Pflege der Sportanlage)	X				
	Mietsachen zur Ausübung des Sportbetriebes	X				
	Veranstaltungen (z. B. Sport-, Studien- und Ferienfahrten)	X				
	Tierhüter (Pensionspferde)					X
	Ausbilder(innen) vom Verein angestellt oder auf Honorarbasis	X				
	Mitglieder, die im Auftrag des Vereins für den Verein tätig sind	X				
	Sanitätsdienste, Arzt und Tierarzt auf von der KLV genehmigten Veranstaltungen		X			
	Kraftfahrzeuge, -anhänger					X
	Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB)					X
	Ausbilder(innen), die auf eigene Rechnung im Verein Unterricht erteilen					X
	Pferde / Ponys zur Probe für den Schulpferdebetrieb (max. 3 Wochen)		X			
	Helfer im Auftrag des Vereins auf dem Turnier (auch Parcourschef und Richter)	X				
	Hufschmied, gastronomische Betriebe und Aussteller auf dem Turnier					X
	Lehrgänge, die durch den Kreis-Reiterverband organisiert werden	X				
	Pferde / Ponys, die im Rahmen des Vereinsunterrichtes/ Lehrgänge von Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden				X ¹	X
Haftpflichtversicherung	Reitbeteiligung an vereinseigenen Pferden				X ¹	
	Pensionspferde / -ponys – Besonderer Verwahrungsvertrag		X			
	Bildungswerk – Außenstelle Pferdesportverband Westfalen e. V.		X			
	Kooperation mit Schulen, Kindergärten, -tagesstätten		X			

Art	Risiken	versichert über			nicht versichert	
		Sportversicherungsvertrag	Rahmenvertrag	Berufsgenossenschaft	über Rahmenvertrag möglich	kein Rahmenvertrag
Unfallversicherung	Mitglieder beim Unterricht / bei Sportveranstaltungen im Verein	X				
	Mitglieder beim privaten Reiten / Umgang mit dem Pferd				X	
	Nichtmitglieder (Sportler) bei Veranstaltungen des Vereins		X			
	Ausbilder(innen) vom Verein angestellt oder auf Honorarbasis			X		
	Ausbilder(innen), die auf eigene Rechnung im Verein Unterricht erteilen					X
	Mitglieder bei freiwilligen Arbeiten für den Verein	X		X		
	Mitglieder bei Arbeiten gemäß Satzung oder Gebührenordnung (Arbeitsstunden etc.)	X				
Rechtsschutz	Arbeits-Rechtsschutz	X				
	Vertrags-Rechtsschutz	X				
	Schadens-Rechtsschutz	X				
	Straf-Rechtsschutz	X ²				

1- individuell abzuschließen

2 - nur für natürliche Personen (z.B. Vorstandsmitglieder)

Die exemplarische Aufstellung von Risiken der Vereine und Vereinsmitglieder hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Versicherungsbedingungen werden von Zeit zu Zeit angepasst. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen.

Den gesamten Umfang des Versicherungsschutzes der Vereine und seiner Mitglieder entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 2012 zum Sport-Versicherungsvertrag (www.arag-sport.de).

Teil III - Rahmenverträge

III. 1. Privater Reit- und Fahrspport: Die Sport-Unfallversicherung

Die Leistungen unter III.1. gelten nur für Vereine, deren Stadt-, Kreis- oder Bezirksreiterverband sich dem Rahmenvertrag „Privater Reit- und Fahrspport“ angeschlossen hat.

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages – Stand 1.1. 2012.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Vereinsmitglieder der Kreisreiterverbände, die sich diesem Gruppen-Versicherungsvertrag angeschlossen haben. Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein bzw. ein Verein aus dem Kreisreiterverband aus, so endet damit der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind Unfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferde/Ponys, soweit für derartige Unfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e. V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e. V., gültig ab 1. Januar 2012.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Die Versicherungsleistungen betragen

Für den Todesfall

€ 2.500,00

für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000,00

für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000,00

für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000,00

für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500,00

für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000,00

für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
18. Lebensjahr

bis zu 14 %	€ 0,00
von 15 % bis 19 %	€ 1.000,00
von 20 % bis 24 %	€ 2.500,00
von 25 % bis 29 %	€ 3.500,00
von 30 % bis 34 %	€ 5.000,00
von 35 % bis 39 %	€ 6.000,00
von 40 % bis 44 %	€ 7.500,00
von 45 % bis 49 %	€ 10.000,00
von 50 % bis 54 %	€ 50.000,00
von 55 % bis 59 %	€ 52.500,00
von 60 % bis 64 %	€ 55.000,00
von 65 % bis 69 %	€ 60.000,00
von 70 % bis 79 %	€ 175.000,00
von 80 % bis 89 %	€ 180.000,00
von 90 % bis 100 %	€ 200.000,00

Übergangsleistung

nach 9 Monaten € 2.000,00

Bergungskosten € 3.000,00

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18.
Lebensjahr

bis zu 14 %	€ 0,00
von 15 % bis 19 %	€ 1.000,00
von 20 % bis 24 %	€ 2.500,00
von 25 % bis 29 %	€ 3.500,00
von 30 % bis 34 %	€ 5.000,00
von 35 % bis 39 %	€ 6.000,00
von 40 % bis 44 %	€ 7.500,00
von 45 % bis 49 %	€ 10.000,00
von 50 % bis 54 %	€ 15.000,00
von 55 % bis 59 %	€ 20.000,00
von 60 % bis 64 %	€ 25.000,00
von 65 % bis 69 %	€ 35.000,00
von 70 % bis 79 %	€ 125.000,00
von 80 % bis 89 %	€ 155.000,00
von 90 % bis 100 %	€ 200.000,00

Tagegeldpauschale

Für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr € 100,00
als einmalige Tagesgeldpauschale nach dem 60. Tag
der vollständigen Arbeitsunfähigkeit



4.2 Leistungsbeschreibung

4.2.1. Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil gemäß Abschnitt B I. 2.2 der Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages. Eine Entschädigung wird nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Grad der Invalidität 15 % und mehr beträgt.

4.2.2 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird

eine Übergangsleistung in Höhe von € 2.000,00 gezahlt. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

4.2.4. Die Tagegeldpauschale wird einmalig und nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Den Nachweis über Eintritt und Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen. Schüler sind von der Tagegeldpauschale ausgenommen. Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde € 5,00, höchstens jedoch € 400,00 je Versicherungsfall gezahlt. Hausfrauen und Studenten erhalten gegen Vorlage eines Attestes über eine sportunfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die Tagegeldpauschale.

III. 1. Privater Reit- und Fahrspport: die Sport-Haftpflichtversicherung

1. Vertragsgrundlagen:

Es gelten die Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages, Stand 1. Januar 2012.

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 analog.

3. Versicherungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden / Ponys, soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e.V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e. V., gültig ab 1. Januar 2012.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis bis zu

€ 5.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 15.000,00 für Vermögensschäden je Verstoß, höchstens

€ 30.000,00 für Vermögensschäden im Versicherungsjahr

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Tierhaltung bzw. -hütung gemäß §§ 833 und 834 BGB.

III. 1. Privater Reit- und Fahrspport: die Sport-Rechtsschutzversicherung

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages, Stand 1. Januar 2012.

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 analog.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind die Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden/ Ponys, soweit für derartige Schadenfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e. V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe e. V., gültig ab 1. Januar 2012.

Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2. Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,00 sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungs-

erleichterungsverfahren eingeschlossen und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenzen der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,00

5. Selbstbeteiligung

5.1. Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,00 angerechnet.

5.2. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt, die ARAG SE darauf hin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen des Versicherten wahrnimmt.



III.2. Haftpflichtversicherung für Ärzte, Sanitätsdienst und Tierärzte

1. Vertragsgrundlagen

Die ARAG Allgemeine gewährt den im folgenden beschriebenen Haftpflichtversicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Ärzten, sofern nachstehend keine Abweichungen gegeben sind.

2. Versicherte Personen

Versichert ist der vom Veranstalter (Verband / Verein) eingesetzte Sanitätsdienst bei versicherten Sportveranstaltungen. Zum Sanitätsdienst gehören approbierte Ärzte und Sanitäter (z. . Rettungssanitäter und –assistenten). Eingeschlossen sind auch die Tätigkeiten der eingesetzten Tierärzte bei den versicherten Sportveranstaltungen. Nicht versichert sind versicherte Personen bei Tätigkeiten, die sich aus einem dauerhaften festen Angestelltenverhältnis beim Veranstalter (Verband / Verein) ergeben (vgl. dazu Ziffer II. 7.1.).

3. Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen bei ihrer ärztlichen, tierärztlichen oder Sanitätstätigkeit während versicherter Sportveranstaltungen. Versicherte Sportveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, für die auch im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e. V. Deckungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht auch bei Ansprüchen gegen den Veranstalter (Verband

/ Verein) wegen Nichtanwesenheit eines Arztes bzw. Tierarztes bei der Veranstaltung. Voraussetzung ist, dass ein Arzt / Tierarzt vom Verband / Verein zur Veranstaltung eingeladen worden ist.

4. Subsidiarität

Dieser Vertrag besteht subsidiär zu anderen Versicherungsverträgen. D. h., dass eigene Berufshaftpflicht-Versicherungsverträge und dergleichen vorleistungspflichtig sind.

5. Vermögensschäden

5.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

5.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus **5.2.1.** Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- o.ä. wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5.2.2. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

5.2.3. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

5.2.4. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und Prothesen.

6. Auslandsschäden

6.1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten beruflichen Tätigkeit zurück zu führen sind.

6.2. Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden – abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.2.1. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert ist das Risiko

7.1. der versicherten Personen bei Tätigkeiten, die sich aus einem dauerhaften festen Angestelltenverhältnis des Veranstalters (Verband / Verein) ergeben;

7.2. aus Konsiliartätigkeit;

7.3. aus gutachterlicher Tätigkeit jeder Art, insbesondere der Durchführung von Dopingkontrollen – soweit es sich um Vermögensschäden handelt. Versichert bleibt jedoch die ärztliche oder sanitätsärztliche Tätigkeit aus dem Abnehmen von Blut und dergleichen;

7.4. für Tätigkeiten und Schäden, für die bereits über einen anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag (z.B. Berufs-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz besteht.

8. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

€ 5.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 50.000,00 für Vermögensschäden.

Diese Versicherungssummen sind auf das Zweifache für alle Schadenfälle während des Versicherungsjahres begrenzt.

III.3. Haftpflichtversicherung für Pferde / Ponys auf Probe im Vereinsrahmen*

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereine als Tierhalter / Tierhüter von Pferde / Ponys, wenn diese für eine begrenzte Zeit von bis zu drei Wochen den Vereinen überlassen werden, um die Eignung für die Vereinsarbeit zu prüfen.

Der durch diesen Vertrag gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h., dass anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen der Pferdeeigentümer im Schadenfall vorleistungspflichtig sind.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen € 5.000.000,00 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden

III.4. Nichtmitglieder-Versicherung

1. Vertragsgrundlagen

Es gilt das Merkblatt der Sporthilfe NRW e. V., gültig ab 1. Januar 2012.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder an Sportveranstaltungen der Mitgliedsvereine des Pferdesportverband Westfalen e. V. sowie des Verbandes selbst.

3. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e. V.. Das

Merkblatt „Die Sportversicherung“ (gültig ab 1. Januar 2012), enthält den genauen Wortlaut des Versicherungsschutzes. Versichert sind alle Nichtmitglieder, die an Sportveranstaltungen des Vereins / Verbandes aktiv teilnehmen (z.B. Übungsstunden auf Probe, Kurse etc.).

Nicht versichert sind die Nichtmitglieder als Zuschauer / Besucher der Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz für das versicherte Nichtmitglied beginnt mit dem Betreten der für die Veranstaltung vorgesehenen Veranstaltungsstätte zum Zweck der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von der Veranstaltung nach Hause (Rückweg).

** Bis zu drei Wochen lang sind Pferde zur Probe für den Verein kostenfrei versichert, wenn sie vorher in der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes angemeldet wurden. >*



III. 5. Tierhalter-Haftpflichtversicherung bei Schnupperstunden / Kursen

Im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages wird den Vereinen Tierhalter-Haftpflichtversicherung gewährt, wenn die Pferde/Ponys Nichtmitgliedern im Rahmen von Schnupperstunden, Kursen etc. zur Verfügung gestellt werden.

Nicht versichert ist die Tierhalter-Haftpflicht, wenn die Pferde/Ponys im Rahmen eines gewerblichen Nebenbetriebes (kommerzielle Maßnahme) oder außerhalb der satzungsgemäßen Vereinsarbeit für private Ausritte zur Verfügung gestellt werden.

Westfälische Pferdesportvereine können interessierte Kinder unbesorgt zu „Schnupperstunden“ einladen



III.5. Tierhalter-Haftpflichtversicherung bei zur Verfügung gestellten Pferden/Ponys

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Ziffern BBR 9 und BBR 10 der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung von Sportorganisationen (BBR) – Stand 1. Januar 2008.

2. Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der dem Verband angeschlossenen Pferdesportvereine als Halter / Hüter der zum Versicherungsschutz gemeldeten mitgliedseigenen / fremden Pferde, sofern diese bei den gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Verbandes oder des Mitgliedsvereins eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Pferde/Ponys bei den o. g. Veranstaltungen von ihren Eigentümern geritten werden; bei Schäden an den versicherten Pferden/Ponys. Der durch diesen Vertrag gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h., dass anderweitige Haftpflichtversicherungen im Schadenfall vorleistungspflichtig sind.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis € 5.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

4. Beitrag / Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag beträgt je versichertes Pferd/Pony € 70,77 einschließlich 19% gesetzliche Versicherungssteuer. Auf die mögliche Beitragsangleichung gemäß § 8 III. der AHB wird hingewiesen. Es müssen alle von den jeweiligen Pferdesportvereinen genutzten mitgliedseigenen / fremden Pferde/Ponys zum Versicherungsschutz gemeldet werden.

III.6. Tierhalter-Haftpflichtversicherung bei der Vergabe von Reitbeteiligungen

1. Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. besteht für alle Mitgliedsvereine im Landessportbund NRW e. V. (LSB NRW) Tierhalter-Haftpflicht-Versicherungsschutz beim Einsatz vereinseigener Pferde während dem satzungsgemäßen Einsatz im Vereinsrahmen. Es gilt Abschnitt B. II. 2.3 des derzeit gültigen Merkblatts zur Sportversicherung.

Falls Mitgliedsvereine des Pferdesportverband Westfalen e. V. Reitbeteiligungen an ihren Vereinspferden vergeben, so wird dadurch einem klar definierten Personenkreis eine besondere Nutzungsmöglichkeit an dem Pferd mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gewährt. Der Sport-Versicherungsvertrag schließt jedoch die Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Vereins für das Risiko einer Reitbeteiligung nicht mit ein. Dieses Risiko kann aber im Rahmen einer Zusatzversicherung versichert werden. Es gelten die nachstehenden Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zwischen dem Pferdesportverband Westfalen e. V. und der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Bei den einzelnen Verträgen der Mitgliedsvereine des Pferdesportverband Westfalen e. V. handelt es sich um eigenständige Vertragsverhältnisse.

2. Versicherungsumfang

Abschnitt B. II. 2.3 des Sport-Versicherungsvertrages wird wie folgt erweitert:

Versichert ist das Risiko aus dem Bestehen einer Reitbeteiligung (bzw. von mehreren Reitbeteiligungen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligung(en) gegen den Verein als Tierhalter.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn die Pferde von Ihren Eigentümern geritten werden,
- bei Schäden an den versicherten Pferden.

Der durch diese Zusatzversicherung gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär. D. h., anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen (z. B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung) sind im Schadenfall vorleistungspflichtig.

3. Versicherte Pferde / Beitragsangleichung / Beitrag

Es müssen alle vom Pferdesportverein eingesetzten Vereinspferde mit Reitbeteiligung(en) namentlich gemeldet werden. Der Jahresbeitrag beträgt je Pferd/Pony mit Reitbeteiligung(en) € 40,99 einschließlich 19 % gesetzliche Versicherungssteuer, unabhängig von der Anzahl der vergebenen Reitbeteiligungen. Auf die mögliche Beitragsangleichung gemäß § 8 III. der AHB wird hingewiesen.

III.7. Haftpflichtversicherung für Schäden an Pensionspferden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind

1. Gegenstand der Versicherung

Grundlage für den Versicherungsschutz sind bis auf weiteres die besonderen Zusagen zu den vertraglichen Bestimmungen der Sport-Haftpflichtversicherung (gemäß dem derzeit gültigen Merkblatt zur Sportversicherung).

2. Versicherungsumfang

Grundsätzlich besteht gemäß der vertraglichen Bestimmungen zur Sport-Haftpflichtversicherung in Position B. II. 4. 1.4 kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich darauf ergebenden Vermögensschäden, wenn sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

In Abänderung der vertraglichen Bestimmungen in Position B. II. 4. 1.4, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Pensionspferden / -ponys bzw. an zur Ausbildung genommene Pferde, soweit diese Schäden durch andere Pferde / Ponys oder durch einen ordnungswidri-

gen Zustand der Ställe und der Geländeumzäunung des Vereinsgeländes entstanden sind. Mitversichert sind Schäden durch Forkenstich und zu späte Benachrichtigung des Tierarztes. Kein Versicherungsschutz besteht für darüber hinausgehende Schäden (z. B. mangelhafte Pflege und Fütterung, gewollten und ungewollten Deckakt). Ausgeschlossen bleiben darüber hinaus Schäden durch Elementarereignisse (Feuer, Wasser, Sturm).

Der durch diese vertragliche Absprache gebotene Versicherungsschutz gilt subsidiär. D. h., andere bestehende Haftpflicht-Versicherungen sind vorleistungspflichtig.

3. Versicherungssummen

Die Gesamtleistung beträgt € 10.000,00 je Schadenfall, höchstens € 20.000,00 im Versicherungsjahr.

III.7. Versicherungsschutz bei Veranstaltungen des Bildungswerkes – Außenstelle Pferdesportverband Westfalen e.V.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage für die Nebenabrede sind die vertraglichen Bestimmungen zur Sport-Haftpflichtversicherung – Stand Januar 2012.

2. Versicherungsumfang

Führt das Bildungswerk - Außenstelle Pferdesportverband Westfalen e. V. - Veranstaltungen mit fremden Pferden / Ponys durch, so besteht der Tierhalter-Haftpflicht-Versicherungsschutz für die eingesetzten Pferde / Ponys.

Voraussetzungen:

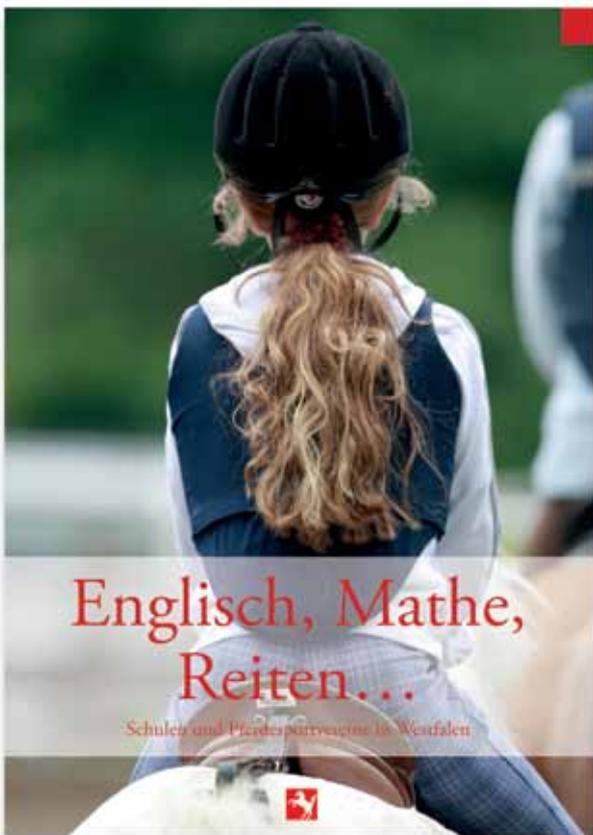
- Der Pferdesportverband Westfalen e. V. ist Veranstalter.

- Der Pferdesportverband Westfalen e. V. nutzt Anlagen der Vereine, die ihm als Mitglieder angehören und somit Mitgliedsorganisationen im Sinne der vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages sind.

- Die zuvor beschriebenen Mitgliedsorganisationen Halter und Eigentümer der eingesetzten Pferde sind.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt € 5.000.000,00 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden.



< Wenn Vereine die Zusammenarbeit mit Schulen oder Kindergärten vereinbaren, besteht Versicherungsschutz. Mehr zum Thema finden Sie in der Broschüre „Englisch, Mathe, Reiten“

III.8. Kooperation von Vereinen des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. mit Schulen, Kindergärten, -tagesstätten usw.

1. Vertragsgegenstand

Bieten die Mitgliedsvereine des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. (Mitgliedsorganisationen im Sinne des Sport-Versicherungsvertrages) Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Kooperationen an und erteilen Reitunterricht an die betreuten Kinder und Jugendlichen, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages.

2. Versicherungsumfang

Veranstalter-Haftpflichtversicherung: Versichert sind die Vereine und ihre beauftragten Helfer (auch Nichtmitglieder und / oder Schulleiter), wenn die Veranstaltungen unter der Leitung der Vereine durchgeführt werden und diese somit keine Schulveranstaltungen sind.

Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung: Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände durchgeführt werden.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung: Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für die eingesetzten Pferde. Die genannte Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung und die Tierhalter-Haftpflichtversicherung bestehen ausdrücklich auch, wenn es sich um Schulveranstaltungen handelt.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt € 5.000.000,00 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden.

Risikocheck

Der Pferdesportverband Westfalen e.V. kommt mit seinem Serviceangebot „Risikocheck“ dem vielfachen Wunsch seiner Vereine über Informationen rund um den Versicherungsschutz nach. Hinter dem „Risikocheck“ verbirgt sich ein Informationsgespräch mit einem geschulten Referenten der VIBSS-Fachgruppe Versicherung / Verwaltungs-Berufsgenossenschaft des Landessportbundes NRW e.V..

(VIBSS = Vereins- Informations- Beratungs- und Schulungssystem des Landessportbund NRW e.V.)

Gemeinsam besprechen die Vereinsverantwortlichen und der Landessportbund-Referent den Versicherungsschutz des Sport-Versicherungsvertrages, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der bereits bestehenden Zusatzversicherungen. Dabei wird insbesondere die individuelle Versicherungssituation des Vereins analysiert. Dieses Angebot ist für die Mitgliedsvereine des Pferdesportverband Westfalen e.V. kostenfrei.

Das Anmeldeformular zum „Risikocheck“ finden Sie im Anhang dieses Vereinsbriefes und in der Download-Kategorie „Versicherung“ auf der Internetseite des Pferdesportverband Westfalen e.V. www.pferdesport-westfalen.de.



Anmeldung an:



Pferdesportverband Westfalen e.V.

Sudmühlenstr. 33 | 48157 Münster

Fax 02 51 - 3 28 09 66 | zentrale@pv-muenster.de

Anmeldeformular „Risikocheck“

Gewünschter Zeitraum: _____
(Bitte nur Monat und Jahr angeben, die exakte Terminabstimmung erfolgt erst nach der Nominierung des Beraters/Moderators direkt zwischen Verein und Berater/in bzw. Moderator/in.)

Veranstaltungsort: _____
(Bezeichnung und Adresse, z. B. *Vereinsheim TuS Schlau, Seminarstr. 1, 54321 Entenhausen*)

Berater/in: _____ soll vom LandesSportBund vermittelt werden

Voraussichtliche maximale Teilnehmer/innen-Zahl: _____

Kontaktadresse und -person: _____

Name des Vereins: _____

Vereinskennziffer (bitte unbedingt angeben!): _____

Name des/der Verantwortlichen (Vereinsvorstand gem. § 26 BGB): _____

Ansprechpartner/in für die Organisation/Durchführung: _____

Tel.-Nr. (tagsüber) und Fax-Nr.: _____

Handy-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Postadresse: (kein Postfach!): _____

Landkreis des Vereinssitzes (= Kfz-Kennzeichen, bitte unbedingt angeben!): _____



Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden ist dem

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V.
Postfach 25 40, 58475 Lüdenscheid
Telefon (0 23 51) 9 47 54-0
Telefax (0 23 51) 9 47 54-50
E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de
Internet: www.arag-sport.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie dabei unbedingt Ihre Vereinskennziffer / Mitgliedsnummer an.

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.

3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfall- / Schadensachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie bitte an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V..

4. Achten Sie darauf, dass Die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.

5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Schadennummer und / oder die Vereinskennziffer / Mitgliedsnummer an. Sie be-

schleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.

6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.

7. Beachten Sie, dass der Verein den Beitrag an die Sporthilfe e. V. rechtzeitig bezahlt, damit die Mitglieder Anspruch auf Versicherungsleistungen haben.

8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich immer an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V..

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenmeldung darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.

2. Regulieren Sie Schäden niemals selber und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.

3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort, innerhalb der Fristen, Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. ab.

4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten. Reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. weiter.

5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500,00 € vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V..

2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:

- den Tatbestand,
- den Schadenhergang und
- den Namen und die Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. ein am Ort ansässiger Anwalt benannt.

3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstellen.

IV. Hinweise für Rechtsschutzschäden

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V..

2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:

- den Schadenhergang und
- den Namen und die Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

3. Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.

4. Damit keine Fristen versäumt werden, müssen Sie in Rechtsschutzfällen alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e. V. weiterleiten.

Das Wichtigste auf einen Klick!

Wenn Sie auf der Homepage www.vibss.de das ARAG-Logo anklicken, haben Sie sofort die wichtigsten Themen im Blick. Angefangen bei Informationen zu Versicherungen und Vertragsinhalten bis zur Schadenmeldung.

Und wenn Sie einmal schnell etwas klären müssen, finden Sie wahrscheinlich unter „Fragen und Antworten“ bereits die gesuchte Information.

Besuchen Sie die Internetseite www.arag-sport.de





Pferdesportverband
Westfalen e.V.